Kolpingstadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Stadt Erftstadt an der Martinusschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, der Kolpingstadt Kerpen vom 22.08.2017

Die Kolpingstadt Kerpen und die Stadt Erftstadt haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Stadt Erftstadt an der Martinusschule, Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen, der Kolpingstadt Kerpen abgeschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 08.08.2017 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG) genehmigt.
Gleichzeitig wurde die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.03.2014 über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zwischen der Kolpingstadt Kerpen und der Stadt Erftstadt aufgehoben.

Die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk der Bezirksregierung Köln gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW ist im Amtsblatt Nr. 33/17 für den Regierungsbezirk Köln am 21.08.2017 erfolgt.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Kerpen, 31.08.2017

D. Spürck

Dieter Spürck
Bürgermeister